

VOLKSKAMMER  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 214 a

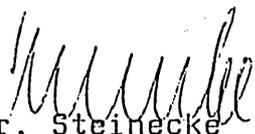
Beschlußempfehlung  
des Wirtschaftsausschusses  
der Volkskammer der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 12. September 1990

zu  
den Anträgen  
des Ministerrates der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der Fraktionen  
Bündnis 90/Grüne und der SPD  
der Volkskammer  
vom 29. August 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das  
Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise  
(Kommunalvermögensgesetz - KVG)  
vom 6. Juli 1990

in der vom Wirtschaftsausschuß vorgelegten Fassung.

  
Dr. Steinecke  
Vorsitzender

gez. Prof. Dr. Steinitz  
Berichterstätter

G e s e t z  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das  
Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise  
(Kommunalvermögensgesetz - KVG)

---

§ 1

§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz - KVG) vom 6. Juli 1990 (GBI. I Nr. 42 S. 660) erhält folgende Fassung:

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages sind alle Ansprüche der Kommunen auf Übertragung volkseigenen Vermögens bis zum 2. Oktober 1990 durch die Bürgermeister, Oberbürgermeister bzw. Landräte gegenüber dem Präsidenten der Treuhandanstalt oder dem zuständigen Minister bei Betrieben und Einrichtungen gemäß § 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens schriftlich geltend zu machen. Zur Antragstellung genügt eine Objektbeschreibung. Alle staatlichen Dienststellen sowie die Rechtsnachfolger der ehemaligen volkseigenen Betriebe sind gegenüber Städten und Gemeinden zur Klärung von Eigentumsfragen auskunftspflichtig.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag der Beschlußfassung in Kraft.